

STIFTUNGSURKUNDE

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Think Tank Thurgau (TTT)“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Weinfelden errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung Think Tank Thurgau (TTT) organisiert Veranstaltungen und initiiert und begleitet Projekte, die sich mit politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Veränderungen und Entwicklungen befassen und für den Kanton und die Region mittel- und langfristig von Bedeutung sein können. Sie kann zur Erfüllung dieser Aufgabe die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten oder ähnlichen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland suchen.

Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an.

Art. 3 Vermögen

Die Stifter Kanton Thurgau mit Fr. 100'000.00, Thurgauer Kantonalbank mit Fr. 50'000.00 und UBS AG mit Fr. 30'000.00 widmen als Stiftungsvermögen Fr. 180'000.00 (Franken einhundertachtzigtausend 00/100) in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere natürliche oder juristische Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bestrebt, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen sowie durch Vermögenserträge zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Wertschriften sind bei einer Bank zu deponieren. Das Vermögen soll auf verschiedene Anlagekategorien verteilt und darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde

Die Organe der Stiftung können keinen Anspruch auf Lohn oder lohnähnliche Zahlungen geltend machen. Sie können nur Anspruch auf Spesenentschädigung erheben.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens 3 Mitgliedern, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Er setzt sich aus Persönlichkeiten unterschiedlichster Provenienz zusammen. Über die Ausrichtung von höchstens moderaten Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Die ersten Stiftungsräte werden durch die Stifter ernannt. In der Folge ergänzt und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und mindestens einen Vizepräsidenten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in Urkunde und Reglement/en der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erlass von Richtlinien betreffend Projekte und Veranstaltungen;
- Auswahl von Projekten und deren Begleitung.

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente erlassen (Art. 11). Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Erlass und Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat spätestens 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Art. 12 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel in ihrem Bericht festzuhalten. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. Änderung der Stiftungsurkunde, Aufsicht und Aufhebung der Stiftung

Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 und 86 b ZGB zu beantragen.

Art. 14 Aufsicht, Handelsregister

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht. Sie wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 15 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) durch die Aufsichtsbehörde oder den Richter erfolgen. Der Stiftungsrat kann die Aufhebung auch durch einstimmigen Beschluss beantragen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige und steuerbefreite Organisationen und/ oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Ermatingen, 29. Juni 2009

**Für den Stiftungsrat der Stiftung
Think Tank Thurgau (TTT)**

Dr. Toni Schönenberger

Anita Dähler-Engel

.....

.....